

Übertragung von Entscheidungen auf den VA

von Stefan Wittkop, Beigeordneter

Der Rat kann insbesondere folgende Entscheidungen auf den VA übertragen:

Norm	Inhalt	Voraussetzung
§ 34 Satz 3	Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen.	Beschluss des Rates
§ 58 Abs. 1 Nr. 8	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...) 8. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 14	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...) 14. die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 16	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...) 16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 18	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...) 18. die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 1 Nr. 20	Die Vertretung beschließt ausschließlich über (...) 20. Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten und von Ortsräten oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt, handelt.	Regelung durch Hauptsatzung
§ 58 Abs. 5	Die Vertretung kann Befugnisse, die ihr nach Absatz 4 zustehen, auf den Hauptausschuss übertragen. § 58 Abs. 4: ¹ Die Vertretung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. ² Sie kann zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. ³ Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt, ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren. ⁴ Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1).	Beschluss des Rates
§ 107 Abs. 4	¹ Die Vertretung beschließt im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen. ² Der Hauptausschuss beschließt im	Beschluss des Rates

	Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.	
§ 107 Abs. 5	Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit 1. der Verschwiegenheitspflicht, 2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7, 3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen, 4. dem Mutterschutz, 5. der Elternzeit, 6. den Umzugskosten, 7. dem Trennungsgeld sowie 8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung zusammenhängen, kann die Vertretung auf den Hauptausschuss übertragen.	Beschluss des Rates
§ 140 Abs. 3	¹ Die Vertretung kann den Betriebsausschüssen durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen.	Beschluss des Rates
§ 26 Abs.2 KomHKVO	Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.	Beschluss des Rates